

Titel der Drucksache:

Widmung der Straße Vor dem Dorf

Drucksache

0538/26

Ausschuss für

Stadtentwicklung,

Bau, Umwelt,

Klimaschutz und

Verkehr

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge

Datum

Behandlung

Zuständigkeit

Dienstberatung OB

02.07.2026

nicht öffentlich

Vorberatung

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau,
Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

23.07.2026

öffentlich

Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Abschnitte der Straße Vor dem Dorf in Salomonsborn werden gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

02

Die Einstufung gemäß § 3 ThürStrG erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

02.07.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Lageplan

Sachverhalt

Mit dem städtebaulichen Vertrag Nr. 60 S2-1062/16 wurden mit dem Vertragspartner Vereinbarungen zur Erschließung von 7 Einfamilienhäusern getroffen. Entsprechend der im Vertrag vereinbarten Inhalte sind die in diesem Zusammenhang herzustellenden Straßenverkehrsanlagen einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Mit der am 25.10.2022 erfolgten Abnahme und Übernahme des TVA-Objektes 66-1360 wurden die hergestellte Verkehrsanlagen vom Erschließungsträger an die Stadt übergeben.

Die der Straße dienenden Flurstücke sind mit notariellen Vertrag am 18. November 2022 in das Eigentum des Straßenbaulastträger übertragen worden, sodass die Voraussetzung gemäß § 6 (3) Thüringer Straßengesetz für die straßenrechtliche Widmung gegeben ist.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19, 20).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam

